

**Unterschutzstellung von zwei Blutbuchen auf der Parzelle Nr. 843, Objekte Nrn. 1141 + 1143 im Richtplan Natur und Heimatschutz (NHG)
Eigentümer: Wohnbaugenossenschaft Bernrain, pa Herr Urs Minder, Grenz-
bachstrasse 7, 8280 Kreuzlingen**

vom 28. Januar 2014

Sachverhalt

Auf der Parzelle Nr. 843 an der Stählistrasse 19/21 und Haldenstrasse 1/3 befinden sich zwei markante Einzelbäume (Blutbuchen). Die Bäume sind im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen als Schutzobjekte Nrn. 1141 (Stählistrasse 19/21) und 1143 (Haldenstrasse 1/3) mit dem Schutzziel der Erhaltung und der Pflege eingetragen. Mit der vorliegenden Schutzverfügung sollen diese erhaltenswerte Objekte eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden.

Der Grundeigentümerin wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt. Sie hat auf eine Stellungnahme innert angesetzter Frist verzichtet.

Der Stadtrat erwägt

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG aufgezeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22.11.2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 06.07.2012) nachgekommen. Die eigentümerverbindliche Unterschutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).

Beiträge an den Erhalt und die Pflege der Bäume werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet.

Die Bäume sind aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Ökologie:** Die Bäume bieten Lebensraum für die einheimische Fauna. Sie bilden einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung.
- **Baumdenkmal:** Es handelt sich um zwei wertvolle Solitärobjekte mit grosser gestalterischer Bedeutung. Zudem beeinflussen die Bäume das städtische Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.
- **Flurgesetz:** Die Bäume widersprechen dem kant. Flurgesetz (Überschreiten des Grenzabstands). Mit der Unterschutzstellung wird das Natur- und Heimatschutz-

gesetz höher gewichtet als das Flurgesetz. Die Bäume können langfristig erhalten werden.

- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft:** Im Richtplan Natur- und Heimatschutz sind die Blutbuchen (NHG-Objekte Nrn. 1141 + 1143) als wertvoll eingestuft (siehe Ausschnitt NHG-Plan).

Zusammenfassend handelt es sich ohne Zweifel um schutzwürdige und damit erhaltenswerte Objekte im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der für die Blutbuchen (NHG-Objekte Nrn. 1141 + 1143) notwendige Schutz zu erlassen ist.

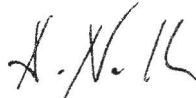
Der Stadtrat beschliesst

1. Die Blutbuchen (NHG-Objekt Nr. 1141 + 1143) auf der Parzelle Nr. 843 werden gemäss jeweiligem Situationsplan 1:500, welche integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, unter Schutz gestellt.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 843 hat die geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben eines Baumes besteht eine Ersatzpflicht am Standort des abgestorbenen Baumes.
3. Für den Erhalt und die Pflege der Bäume werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen vom 17.11.2011 ausgerichtet.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Wohnbaugenossenschaft Bernrain, pa Herr Urs Minder, Grenzbachstrasse 7, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Dieter und Doris Glaus, Stählistrasse 15, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Rolf Nopper, Grüngang 6, DE-78464 Konstanz (Einschreiben)
 - Erbgem. Nüssli-Frank Helene, pa Herr Walter Nüssli, Sonnhaldenstrasse 4, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Lukas Niethammer, Notkerstrasse 14a, 9000 St. Gallen (A-Post Plus)
 - Monika Baumgartner, Werkstrasse 1, 8910 Affoltern am Albis (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)

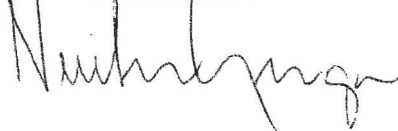
- Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz, z. Hd. Andreas Engeler, Rosengasse 3, 8555 Müllheim (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber



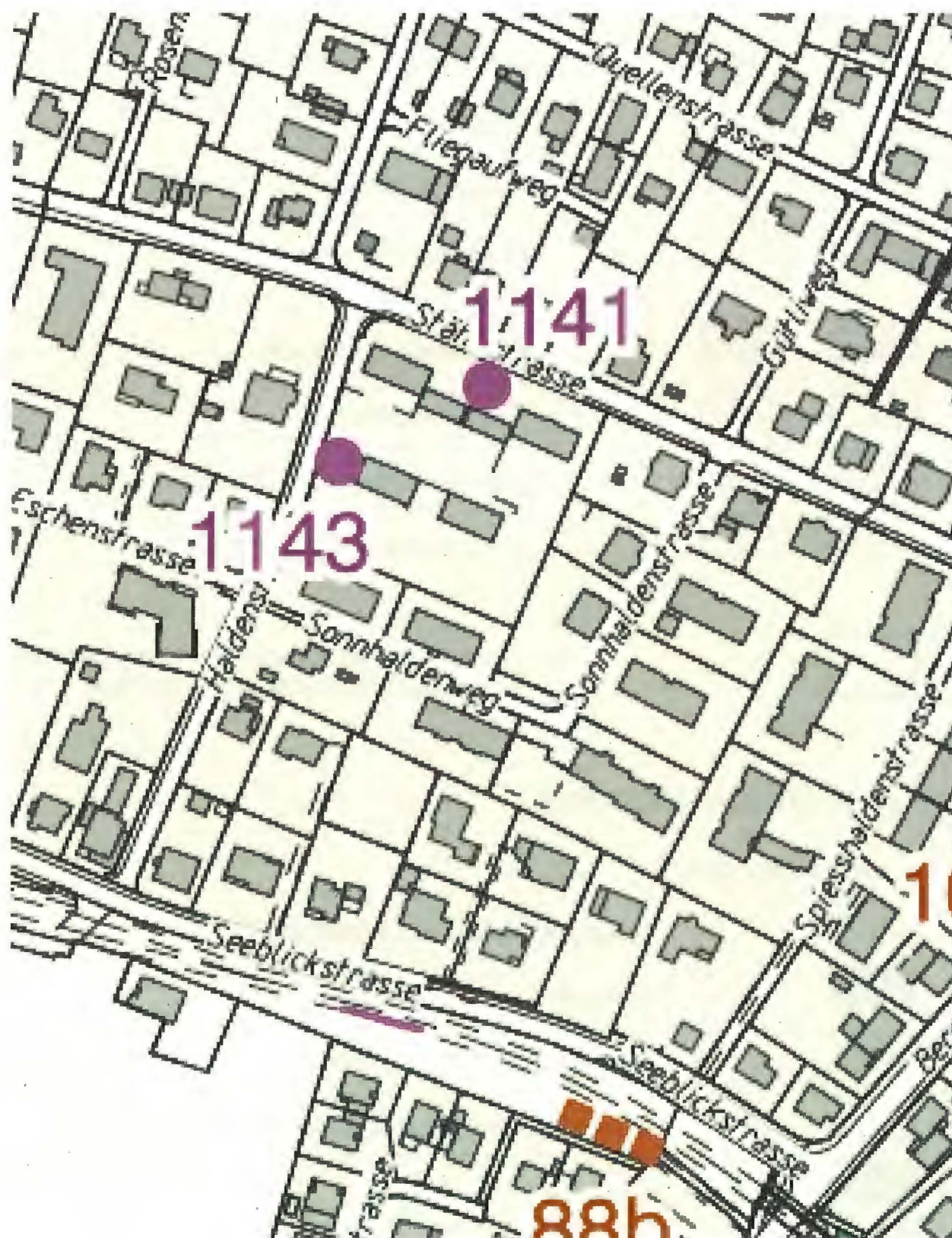
Beilagen für Verfügungsadressat

- Ausschnitt NHG-Plan
- 2 Situationspläne 1:500

Versand am: 29. JAN. 2014

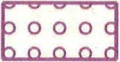
Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Genehmigung DBU vom 06.07.2012)



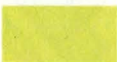
Legende:

Richtplaninhalte

wertvoll	erhaltens- würdig	
		Baumbestand, Einzelbaum
		Baumreihe
		Hecke, Gehölz
		Hochstammobstgarten
		extensives Grünland
		Pioniervegetation
		Ufervegetation, Feuchtstandort
		historischer Garten, Parkanlage
		Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal (wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000

	Baugebiet (ohne Freihaltezone)
	Freihaltezone
	Naturschutzzone
	Landschaftsschutzzone überlagernd
	Wald
	Gewässer